



Amtsblatt

Nr. 11/2015

27. April 2015

ausgegeben am:

Nr.	Gegenstand	Seite
1	1. Änderungssatzung vom 24. April 2015 zur Satzung über die Steuerhebesätze der Stadt Lünen vom 16.12.2011	55
2	Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer in der Stadt Lünen (Wettbürosteuersatzung) vom 24. April 2015	56
3	1. Änderungssatzung vom 24. April 2015 zur Allgemeinen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Lünen vom 23. Juli 2013	59
4	Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadtbücherei Lünen	62
5	Flurbereinigungsverfahren Lippeaue - Lünen Hier: Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte	67

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Lünen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen an der Informationsloge des Rathauses, im Internet unter www.luenen.de/amtsblatt oder per E-Mail: buero.buergermeister@luenen.de

Auskunft Telefon: 02306 104-1260

1. Änderungssatzung vom 24. April 2015 zur Satzung über die Steuerhebesätze der Stadt Lünen vom 16.12.2011

Aufgrund der §§ 7, 41 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), des § 25 Grundsteuergesetz vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) sowie des § 16 Gewerbesteuerengesetz vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), jeweils in den bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Lünen in seiner Sitzung am 23. April 2015 beschlossen:

§ 1

Der § 2 erhält folgenden Wortlaut:

Die Steuerhebesätze betragen für die

- | | |
|-----------------|-----------|
| - Grundsteuer A | 390 v. H. |
| - Grundsteuer B | 760 v. H. |
| - Gewerbesteuer | 490 v. H. |

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

B e k a n n t m a c h u n g s a n o r d n u n g

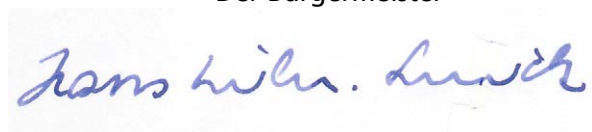
Die **1. Änderungssatzung vom 24. April 2015 zur Satzung über die Steuerhebesätze der Stadt Lünen vom 16.12.2011** wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der derzeit gültigen Fassung, kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lünen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lünen, den 24. April 2015

Der Bürgermeister



Hans Wilhelm Stodollick

Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer in der Stadt Lünen (Wettbürosteuersatzung) vom **24. April 2015**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S.687) hat der Rat der Stadt Lünen in der Sitzung am 23.04.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Lünen erhebt eine Wettbürosteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Der Besteuerung unterliegt das im Gebiet der Stadt Lünen ausgeübte Vermitteln oder Veranstalten von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen, die neben der Annahme von Wettscheinen (zum Beispiel an Terminals, Wettautomaten oder ähnlichen Wettvorrichtungen) auch das Mitverfolgen der Wettereignisse ermöglichen (Wettbüros).
- (2) Einrichtungen, in denen Wettscheine lediglich abgegeben werden und kein weiterer Service angeboten wird, werden nicht besteuert.
- (3) Die Besteuerung erfolgt ohne Rücksicht darauf, ob der Wettveranstalter sowie der Wettvermittler die vorgeschriebenen Konzessionen und / oder Genehmigungen beantragt und erhalten haben.

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der/die Betreiber/in des Wettbüros(Wettvermittler).
- (2) Neben dem Steuerschuldner nach Absatz 1 ist auch derjenige Steuerschuldner, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Erlaubnis zur Ausübung des in § 2 geregelten Steuergegenstandes erteilt wurde.
- (3) Steuerschuldner ist darüber hinaus der Inhaber der Räume oder der Grundstücke, in denen oder auf denen die Veranstaltung nach § 2 stattfindet, sofern er an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- (4) Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Bemessungsgrundlage

Bei Wettbüros im Sinne des § 2 wird die Fläche der genutzten Räume in m² bei der Berechnung der zu entrichtenden Steuer zugrunde gelegt.

Als Fläche der genutzten Räume gelten die für die Besucher bestimmten Räume, wie z. B. die Fläche der Wettannahme, die Flächen zur Verfolgung der Wettereignisse, die Bereiche für den Getränkeauschank und die Speiseausgabe sowie der hierfür vorgesehene Verzehrereich.

Die Bereiche der Garderoben, Toiletten oder ähnliche Nebenräume bleiben als Fläche der genutzten Räume unberücksichtigt.

§ 5 Steuersatz

Die Steuer beträgt je angefangenen Kalendermonat

- | | |
|--|--|
| a) Bei der Vermittlung von Pferdewetten | 100 € je angefangene 20 m ² |
| b) Bei der Vermittlung von Sportwetten | 200 € je angefangene 20 m ² |
| c) Bei der Vermittlung von Pferde- und Sportwetten | 200 € je angefangene 20 m ² |

§ 6 Mitteilungspflichten

- (1) Wer ein Wettbüro im Sinne des § 2 eröffnet und in Betrieb nimmt, hat dies unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Inbetriebnahme, der Stadt Lünen, Steuerabteilung, schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilungen müssen folgende Angaben enthalten:
 - a) Name und Anschrift des Betreibers (Wettvermittlers)
 - b) Ort und Zeitpunkt der Eröffnung des Wettbüros
 - c) die Fläche des genutzten Raumes im Sinne des § 4, welche durch einen maßstabsgerechten Grundrissplan zu belegen ist und
 - d) die Art der Wettangebote.
- (2) Hinsichtlich der bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehenden Wettbüros im Sinne des § 2 hat der jeweilige Betreiber (Wettvermittler) der Stadt Lünen die Fläche gemäß § 4 innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten dieser Satzung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Jede Änderung des Geschäftsbetriebes, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken kann (z.B. Schließung, Betreiberwechsel, Änderung der Fläche des genutzten Raumes im Sinne des § 4), ist innerhalb von 14 Tagen ab Eintritt der Änderung der Stadt Lünen schriftlich anzuzeigen. Bei einer verspäteten Anzeige der Änderung wird der Kalendertag der Vorsprache an Amtsstelle oder des Posteingangs der Mitteilung zu Grunde gelegt.

§ 7 Entstehung und Beendigung des Steueranspruches

Der Steueranspruch entsteht mit Inbetriebnahme des Wettbüros.

Der Steueranspruch endet mit der Aufgabe des Betriebs des Wettbüros.

§ 8 Entstehung und Beendigung der Steuerschuld

- (1) Die Steuerschuld entsteht mit Beginn des Kalendermonates der Inbetriebnahme.
- (2) Bei Abmeldung durch Geschäftsaufgabe mit Nachfolge (Betreiberwechsel) obliegt die Steuerpflicht für den gesamten Kalendermonat dem bisherigen Betreiber.
Bei Abmeldung durch Geschäftsaufgabe ohne Nachfolge (Schließung) fällt die Steuer in voller Höhe für den angefangenen Kalendermonat an.

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird durch Jahresbescheid festgesetzt. Die Steuer ist bis zum 7. Kalendertag eines jeden Monats zu entrichten.
- (2) Die Stadt Lünen ist berechtigt, die Steuer für einzelne Kalenderjahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer je Monat bis zum 7. Kalendertag zu entrichten.
- (3) Die Steuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb von 14 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zur Zahlung fällig.

§ 10 Steuerschätzung, Verspätungszuschlag und Sicherheitsleistung

- (1) Verstößt der Steuerschuldner gem. § 3 gegen eine der Bestimmungen der Satzung und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so werden diese nach § 12 Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in Verbindung mit § 162 Abgabenordnung (AO) geschätzt.
- (2) Wenn der Steuerschuldner gem. § 3 die in dieser Satzung angegebenen Fristen nicht wahrt, kann gem. § 12 KAG NRW in Verbindung mit § 152 AO ein Verspätungszuschlag erhoben werden.
- (3) Die Stadt Lünen ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung gem. § 12 KAG NRW in Verbindung mit § 241 AO in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Die Sicherheitsleistung wird mit Ablauf von 14 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 11 Mitwirkungspflichten

- (1) Der Betreiber gem. § 3 und der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer oder der sonstige Inhaber der benutzten Räume sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung Zugang zu den genutzten Räumlichkeiten zu gewähren. Die Stadt ist berechtigt, die genutzten Räume jederzeit in Augenschein zu nehmen. Auf die Bestimmungen der §§ 12 KAG NRW in Verbindung mit 98 und 99 AO wird verwiesen.
- (2) Der Steuerschuldner gem. § 3 und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen in Lünen unverzüglich und vollständig vorzulegen sowie Auskünfte zu erteilen. Auf die Bestimmungen der §§ 90 und 93 AO wird verwiesen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des KAG NRW handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach den §§ 6 oder 11 zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.
Die Vorschriften der §§ 17 und 20 KAG NRW über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

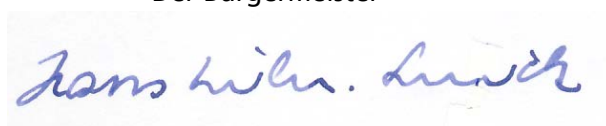
Die **Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer in der Stadt Lünen (Wettbürosteuer) vom 24. April 2015** hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der derzeit gültigen Fassung, kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lünen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lünen, den 24. April 2015

Der Bürgermeister



Hans Wilhelm Stodollick

1. Änderungssatzung vom 24. April 2015 zur Allgemeinen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Lünen vom 23. Juli 2013

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712) und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Lünen in seiner Sitzung am 23. April 2015 folgende erste Änderungssatzung zur Allgemeinen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Lünen vom 23. Juli 2013 beschlossen:

§ 1

Der in § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Lünen vom 23. Juli 2013 genannte Gebührentarif wird um untenstehende Tarifstellen erweitert:

**Anlage zur
Allgemeinen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Lünen vom 23. Juli 2013
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 24. April 2015**

24. Personenstandswesen

24.1 Eheschließung

24.1.1	Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung oder bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses	45,00 €
24.1.2	Prüfung der Ehevoraussetzungen, wenn ausländisches Recht zu beachten ist	75,00 €
24.1.3	Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt	45,00 €
24.1.4	Vornahme der Eheschließung außerhalb der Servicezeiten des Standesamtes	
	a) Freitag von 12.30 Uhr bis 15.00 Uhr	125,00 €
	b) Freitag ab 15.00 Uhr und Samstag	225,00 €
	c) Sonn- und Feiertage, Hl. Abend, Silvester und nach 18.30 Uhr	320,00 €
24.1.5	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für einen Ausländer	45,00 €

24.2. Begründung einer Lebenspartnerschaft

24.2.1	Prüfung der Voraussetzungen für die Begründung einer Lebenspartnerschaft bei der Anmeldung der Begründung	45,00 €
24.2.2	Prüfung der Voraussetzungen, wenn ausländisches Recht zu beachten ist	75,00 €
24.2.3	Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft durch ein anderes als das für die Anmeldung der Lebenspartnerschaft zuständige Standesamt	45,00 €
24.2.4	Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft außerhalb der Servicezeiten des Standesamtes	
	a) Freitag von 12.30 Uhr bis 15.00 Uhr	125,00 €
	b) Freitag ab 15.00 Uhr und Samstag	225,00 €
	c) Sonn- und Feiertage, Hl. Abend, Silvester und nach 18.30 Uhr	320,00 €

24.3 Namensrechtliche Erklärungen

- | | | |
|--------|--|----------------|
| 24.3.1 | Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung auf Grund familienrechtlicher Vorschriften | 24,00 € |
| 24.3.1 | Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder über eine namensrechtliche Erklärung | 10,00 € |

24.4 Sonstige Amtshandlungen

- | | | |
|---------|--|---------------------|
| 24.4.1 | Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft sowie einer Geburt nach §§ 34 bis 36 PStG | 45,00 € |
| 24.4.2 | Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalles nach § 36 PStG | 24,00 € |
| 24.4.3 | Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung | 24,00 € |
| 24.4.4 | Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges aus einem bis zum 31.12.2008 angelegten Personenstandsbuch oder den früheren Standesregistern | 14,00 € |
| 24.4.5 | Erteilung einer Personenstandsurkunde gemäß § 55 PStG | 14,00 € |
| 24.4.6 | Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurkunde, einer Abschrift oder eines Auszuges, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird | 7,00 € |
| 24.4.7 | Auskunft aus dem oder Einsicht in ein Personenstandsregister | 7,00 € |
| 24.4.8 | Auskunft aus einer oder Einsicht in eine Sammelakte | 9,00 € |
| 24.4.9 | Erteilung einer Aufenthaltsbescheinigung | 6,00 € |
| 24.4.10 | Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn hierfür zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können und Überprüfungen ausländischer Urkunden, je nach Aufwand | 19,00–75,00€ |
| 24.4.11 | Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie | 12,00 € |
| 24.4.12 | Aufnahme eines Antrags für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung | 28,00 € |
| 24.4.13 | Ausstellung eines Leichenpasses | 20,00 € |
| 24.4.14 | Rückstellung der Beurkundung einer Geburt oder eines Sterbefalles | 20,00 € |

§ 2

Die 1. Änderungssatzung vom 24. April 2015 zur Allgemeinen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Lünen vom 23. Juli 2013 tritt zum 01. Mai 2015 in Kraft.

B e k a n n t m a c h u n g s a n o r d n u n g

Die **1. Änderungssatzung vom 24. April 2015 zur Allgemeinen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Lünen vom 23. Juli 2013** wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der derzeit gültigen Fassung, kann

gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lünen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lünen, den 24. April 2015

Der Bürgermeister



Hans Wilhelm Stodollick



Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadtbücherei Lünen

Der Rat der Stadt Lünen hat in seiner Sitzung am 23.04.2015 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Stadtbücherei Lünen beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Lünen.
- (2) Sie hat die Aufgabe, Bücher und andere Druckerzeugnisse sowie digitale Medien, Bild-, Ton- und Datenträger zu Zwecken der Information, der allgemeinen, schulischen und beruflichen Bildung, zur Unterhaltung und Freizeitgestaltung bereitzustellen und zu vermitteln.
- (3) Medien im Sinne dieser Benutzungs- und Entgeltordnung sind insbesondere auch Bücher, Druckerzeugnisse, Zeitschriften, CDs, DVDs, BDs, Hörbücher, Sprachkurse und Software.
- (4) Jede/r ist berechtigt, die Stadtbücherei im Rahmen dieser Benutzungsordnung zu nutzen.
- (5) Die Benutzung der Stadtbücherei richtet sich nach dem bürgerlichen Recht.

§ 2 Benutzerkreis - Anmeldung

- (1) Die Präsenznutzung der Stadtbücherei ist kostenfrei. Für die Ausleihe von Medien ist ein Benutzerausweis erforderlich.
- (2) Die Benutzer melden sich persönlich unter Vorlage ihres gültigen Personalausweises, Aufenthaltstitels oder Passes mit einem amtlichen Adressennachweis (Bescheinigung des Einwohnermeldeamtes oder vergleichbaren, aktuellen Unterlagen) an.
- (3) Die Angaben (Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, E-Mail-Adresse) werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.
- (4) Von Benutzern unter 18 Jahren wird die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters gefordert. Die Einwilligung zur Bibliotheksbenutzung umfasst auch die jährliche Verlängerung der Gültigkeit des Benutzerausweises bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Ausweisinhabers, sofern sie nicht gegenüber der Stadtbücherei Lünen widerrufen wird.
- (5) Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter erkennt durch seine Unterschrift die Benutzungsordnung in der jeweils geltenden Fassung an. Mit der Entgegennahme des Ausweises willigt er in die Speicherung der unter § 2 Nr. 3 genannten Daten in die Datenverarbeitungsanlage der Stadtbücherei ein.
- (6) Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr verpflichtet sich der Erziehungsberechtigte zur Haftung im Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte.

- (7) Juristische Personen und Personenvereinigungen können die Stadtbücherei durch von ihnen schriftlich bevollmächtigte natürliche Personen benutzen.

§ 3 Benutzerausweis

- (1) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbücherei. Sein Verlust sowie Änderungen des Namens, der Anschrift und ggf. der E-Mail-Adresse sind der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Benutzerausweis ist auf Verlangen der Stadtbücherei zurückzugeben. Eine Rückzahlung der bereits entrichteten Benutzungsentgelte ist ausgeschlossen.

§ 4 Ausleihe - Leihfrist

- (1) Medien aller Art können gegen Vorlage des Benutzerausweises für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden. Die Leihfrist beträgt für Bücher, Hörbücher, Sprachkurse, Software und Sachfilme (z.B. DVDs) 28 Tage, für Zeitschriften, Spiel- und Kinderfilme (z.B. DVDs) 7 Tage.
- (2) Die Anzahl der von einer Person entlehbaren Medien kann durch die Stadtbücherei begrenzt werden. Präsenzbestände werden nicht verliehen.
- (3) Für die Ausleihe wird ein Benutzungsentgelt erhoben; entweder in Form eines Jahresentgelts oder eines einmaligen Ausleihentgelts gem. § 9 Nr. 1.1-1.3 dieser Satzung. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind von diesem Entgelt befreit.
- (4) Für die Ausleihe von Filmen und Software ist über das Benutzungsentgelt hinaus ein Leihentgelt für jede Medieneinheit gem. § 9 Nr. 1.4-1.5 zu entrichten.
- (5) Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte und deren öffentliche Vorführung und kommerzielle Nutzung sind nicht gestattet.

§ 5 Verlängerungen - Vorbestellungen

- (1) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag verlängert werden, sofern keine Vorbestellung vorliegt. Bücher und Audiomedien: bis zu 3 Verlängerungen sind möglich. Zeitschriften, Filme und Software werden **nicht** verlängert. Die Verlängerung kann erfolgen: entweder persönlich mit dem Benutzerausweis am Selbstverbucher, am Personalplatz, telefonisch zu den Öffnungszeiten oder online (WWW-OPAC).
- (2) Entlehene Medien können vorbestellt werden. Bestimmte Medien können von dieser Möglichkeit ausgeschlossen werden.
- (3) Die Anzahl der Vorbestellungen kann je Exemplar und je Person beschränkt werden.

§ 6 Leihverkehr mit auswärtigen Bibliotheken

Bücher und Zeitschriftenaufsätze, die nicht im Bestand der Stadtbücherei vorhanden sind, können im Leihverkehr mit auswärtigen Bibliotheken nach der Leihverkehrsordnung für die deutschen Bibliotheken beschafft werden. Für diese Vermittlung ist ein Entgelt gem. § 9 Nr. 1.6 zu entrichten.

§ 7 Rückgabe

- (1) Die Medien sind vor Ablauf der Leihfrist und während der Öffnungszeiten zurückzugeben.
- (2) Bei Überschreitung der Leihfrist wird ab dem 1. Überziehungstag pro Medieneinheit ein Versäumnisentgelt gem. § 9.2 fällig, unabhängig davon, ob eine Mahnung erfolgte. Der 1. Überziehungstag ist der dem Fristende folgende Öffnungstag.
- (3) Versäumnisentgelte und sonstige Forderungen werden gegebenenfalls auf dem Rechtswege eingezogen.

§ 8 Behandlung der Medien - Haftung

- (1) Die Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Verlust, Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Für Beschädigung und Verlust ist der Benutzer schadensersatzpflichtig.
- (2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf erkennbare Mängel zu überprüfen.
- (3) Entlehene Audio-, Digital- und Softwaremedien sind nur mit einwandfreien und für die Benutzung geeigneten Geräten unter Beachtung der notwendigen Systemvoraussetzungen sowie des Urheberrechts abzuspielen. Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung der Medien entstehen. Eine Gewährleistung der Stadtbücherei, die sich auf die Funktionsfähigkeit der entlehene Medien bezieht, ist ausgeschlossen.
- (4) Verlust oder Beschädigung von Medien sowie Medienhüllen sind der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Der dadurch verursachte Schaden ist zu ersetzen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (5) Hat der Benutzer die entlehene Medien trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann anstelle der Herausgabe auch Schadensersatz verlangt werden.
- (6) Für Schaden, der durch den Missbrauch des Benutzerausweises entsteht, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

§ 9 Höhe der Entgelte

1 Nutzungsentgelte

Für Benutzer ab 18 Jahren ...

- | | |
|---|---------|
| 1.1 ... für 12 Monate | 15,00 € |
| 1.2 ... ermäßigtes Entgelt für 12 Monate:
Schüler, Studenten, Auszubildende, Leistungsbezieher nach SGB II (ALG2),
Leistungsbezieher nach SGB XII (Grundsicherung + Sozialhilfe)
mit entsprechendem Nachweis | 7,50 € |
| 1.3 ... für einmaliges Entleihen | 3,50 € |

Zusätzlich anfallende Nutzungsentgelte für spezielle Medien je Leihfrist

- | | |
|-------------------------------|--------|
| 1.4 Software je Medieneinheit | 1,00 € |
|-------------------------------|--------|

1.5 Filme (z.B. DVDs) je Medieneinheit

Spielfilme	2,00 €
Sachfilme	1,00 €
Kinderfilme	1,00 €

Zusätzlich anfallende Nutzungsentgelte für spezielle Leistungen

1.6 Bestellung im auswärtigen Leihverkehr je Exemplar 2,50 €

1.7 Die für die Internet-Nutzung geltenden Preise können dem Aushang im Internetcafé entnommen werden.

2 Säumnis- und Mahnentgelte

Für das Überschreiten der Leihfrist:

2.1	1. – 7. Überziehungstag		0,50 €/ je Medieneinheit
2.2	8. – 14. Überziehungstag	zzgl. zu 2.1	1,00 €/ je Medieneinheit
2.3	15. – 21. Überziehungstag	zzgl. zu 2.2	2,00 €/ je Medieneinheit
2.4	22. – 28. Überziehungstag	zzgl. zu 2.3	5,00 €/ je Medieneinheit
2.5	zuzüglich etwaiger Portokosten für erteilte Mahnungen		

Für das Überschreiten der Leihfrist bei Filmen gilt abweichend von 2.1 bis 2.5:

2.6	ab 1. Überziehungstag	1,50 €/ pro Medieneinheit und Überziehungstag
2.7	zuzüglich etwaiger Portokosten für erteilte Mahnungen	

Für alle Medien gilt für den Fall, dass nach Ablauf des 28. Überziehungstages und erfolgter Mahnung die Medien nicht innerhalb von 14 Tagen abgegeben und die entsprechenden Entgelte einschließlich etwaiger Portokosten bezahlt worden sein sollten, der Mahnfall an die Abteilung Zahlungsverkehr und Vollstreckung der Stadt Lünen übergeben wird, wobei gem. § 9 Nr. 3.5 weitere Kosten entstehen.

Die ggf. nach 2.1 bis 2.5 anfallenden Entgelte sind jeweils zu addieren; eine Anrechnung erfolgt nicht.

3 Sonstige Entgelte - Kostenersatz

3.1	Ersatz des Benutzerausweises	2,50 €
3.2	Ersatz von Verbuchungsmaterial	1,00 €
3.3	Ersatz von Medienhüllen (z.B. CD-Hülle) (gem. § 8 Nr. 4)	2,00 €
3.4	Bearbeitungsentgelt für das Ermitteln einer neuen Adresse, eines Namens, ...	1,00 € + Portokosten
3.5	Bearbeitungsentgelt für die Weiterleitung eines Mahnfalles an die Abteilung Zahlungsverkehr und Vollstreckung der Stadt Lünen	10,00 €

Bei Beschädigung oder Verlust von Medien oder Zubehör bzw. Beilagen ist der jeweilige Wiederbeschaffungswert, ausnahmsweise der Anschaffungswert, zu ersetzen.

§ 10 Hausordnung

Für alle Benutzer gilt die erlassene Hausordnung. Sie ist in den Räumen der Stadtbücherei einzusehen.

§ 11 Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen diese Benutzungsordnung oder die Hausordnung verstoßen, können von der Benutzung auf Zeit oder Dauer ausgeschlossen werden. Der Ausschluss der Benutzung kann mit einem Hausverbot verbunden werden. Dem Personal der Stadtbücherei steht das Hausrecht zu.

§ 12 Ausnahmen

Von den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung kann die Stadtbücherei in begründeten Einzelfällen und sofern kein öffentliches Interesse entgegensteht auf Antrag Ausnahmen zulassen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.05.2015 in Kraft und löst damit die Benutzungs- und Entgeltordnung vom 01.05.2009 ab.

Vereinfachte Flurbereinigung
Lippeaue-Lünen
Az.: 28 00 4

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

- gemäß § 14 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) -

Die Bezirksregierung Arnsberg hat die Verfahrensfläche des **Flurbereinigungsverfahrens Lippeaue-Lünen** mit 18 Änderungsbeschlüssen gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG in der z. Z. gültigen Fassung geändert.

Die mit den Änderungsbeschlüssen 17 u. 18 zum Verfahrensgebiet zugezogenen Grundstücke sind nachfolgend aufgeführt:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Stadt Lünen	Altlünen	2	61
	Altlünen	19	884, 885
	Altlünen	21	56, 60, 61, 62, 63, 64, 74, 85, 86, 137
	Altlünen	24	1, 2, 37
Stadt Selm	Bork	73	46, 51
	Bork	74	52, 54

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind von den Inhabern **innerhalb einer**

Frist von 3 Monaten bei der Flurbereinigungsbehörde, Bezirksregierung Arnsberg, Stiftstraße 53, 59494 Soest anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

Im Auftrag
Jarden
Barden

